

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafverteidigung

(Frühjahrssemester 2020)

Examinator/in Dr. iur. Valentin Landmann
Datum/Zeit der Prüfung 8. Juni 2020, 14.00 – 16.00 Uhr
Ort der Prüfung zuhause
Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Note _____

Allgemeine Hinweise zur take-home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst 4 **Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafverteidigung
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Bewertung erfolgt nicht nach Punkten. Es erfolgt eine Gesamtbeurteilung. Sie können mit Ausführungen zu jeder Frage entsprechend punkten.
- Die Prüfung ist open book und open internet.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Der Beschuldigte Mauro, italienischer Staatsbürger, hat im Frühjahr 1999 seine Lebenspartnerin kennengelernt, Gina, ebenfalls italienische Staatsbürgerin, beide mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie lebten von da an zusammen. Zum Haushalt gehörte auch die damals 2-jährige Tochter von Gina aus einer früheren Beziehung. Sie lebten an verschiedenen Orten zusammen. Seit April 2008 war die Beziehung schwer gestört und schliesslich beendet. Es kam zwischendurch mehrere Male zu Trennungen des Paares, auch örtlich, und zu Wiedervereinigungen, wobei der Beschuldigte immer wieder, auch in Trennungsphasen, teilweise bei seiner Partnerin lebte. Aus der Beziehung zwischen Mauro und Gina sind zwei Kinder hervorgegangen, die erste Tochter, geboren Oktober 2002 und die zweite Tochter, geboren Oktober 2004.

Mauro wird verhaftet und die Polizei eröffnet ihm, es gehe um Vergewaltigung, Drohung, Nötigung und Gefährdung des Lebens gegen Gina.

In den anfangs vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass der Beschuldigte Anfang Januar 2010 seiner Tochter, die sich im Rahmen des Besuchsrechts bei ihm aufhielt, gedroht habe, Gina und deren neuen Lebenspartner umzubringen. Das Kind sei alsdann total entsetzt und verstört zur Mutter zurückgekommen.

Irgendwann im Sommer 2007 habe der Beschuldigte die Geschädigte in deren Wohnung in den Toilettenraum gezogen, ihren Kopf in die Toilettenschüssel gedrückt und darauf uriniert. Da er die Geschädigte lediglich mit Kraftaufwand in den Toilettenraum habe bringen können, habe er gewusst, dass die Geschädigte mit diesem Handeln nicht einverstanden war.

Am Abend des 2. Septembers 2007 habe der Beschuldigte die Geschädigte bei ihr aufgesucht, ihr die Hose ausgezogen, wobei die Geschädigte erklärt habe, sie wolle nicht. Stattdessen habe aber der Beschuldigte mit seinen Knien die Beine der Geschädigten mit Kraft auseinandergedrückt, die Geschädigte an den Haaren gepackt und sei anal in sie eingedrungen, wobei sie aufgeschrien habe. Da habe der Beschuldigte gesagt, er werde sie umbringen, wenn sie schreie.

Sie sehen diese ersten Vorwürfe, bevor Sie Mauro in der Haftzelle sehen.

Frage 1: Was müssen Sie mit Mauro besprechen?

Frage 2: Was soll Mauro in der Hafteinvernahme aussagen oder soll er nicht?

Mauro bestreitet jegliches Delikt.

Es wird Untersuchungshaft beantragt. Mauro ist entsetzt, weil das seinen Beruf ruiniert. Die Beschuldigungen seien nur erfolgt, weil sie in schwerer Auseinandersetzung auseinandergeschieden seien.

Frage 3: Wird eine Haft bewilligt? Aus welchem Grund?

Frage 4: Besteht Aussicht, die Haft zu vermeiden?

Frage 5: Welche Möglichkeiten bestehen, die Haft möglichst abzukürzen?

In der polizeilichen Einvernahme der Geschädigten und später in der Zeugeneinvernahme kommen diverse weitere Vorwürfe dazu:

-
- Zunächst bestätigt die Geschädigte die bereits zu Beginn der Untersuchung gemachten Vorwürfen.
 - Weiter habe der Beschuldigte im April oder Mai 1999 die Geschädigte in die Küche der Wohnung gezerrt, auf einen Stuhl gedrückt und in ihr Gesicht uriniert und ihr dann gesagt, sie müsse sein Glied reinigen, indem sie ihn oral befriedige. Die Geschädigte habe dem Verlangen des Beschuldigten nachgegeben, weil der Beschuldigte aufbrausend sei und sie vermeiden wollte, dass er wütend würde. Er habe sie auch an den Haaren gezerrt und ihr erklärt, sie sei zu nichts zu gebrauchen, sie könne nicht mal richtig eins blasen.
 - Am gleichen Tag danach habe der Beschuldigte im Schlafzimmer die Geschädigte aufgefordert, sich auf dem Bett auf den Bauch zu legen, er müsse sie von hinten nehmen. Obwohl sie gesagt habe, dass sie das nicht wolle, habe der Beschuldigte sie aufs Bett gedrückt, die Beine auseinandergedrückt und sei in sie eingedrungen, was zu Blutungen und Schmerzen geführt habe. Dass sie den Verkehr nicht gewünscht habe, habe der Beschuldigte gemerkt, weil sie ja versucht habe, wegzurutschen.
 - Zwischen Weihnachten und Neujahr 2001/2002 seien der Beschuldigte und die Geschädigte in Italien gewesen und hätten das noch im Rohbau befindliche Haus des Beschuldigten in der Nähe von Lecce besichtigt. Er habe daraufhin die Geschädigte aufgefordert, sich auf die kalte Steinplatte zu setzen und die Hose auszuziehen. Als sie nicht wollte, habe der Beschuldigte sie auf die Platte heruntergedrückt, ihr die Hose heruntergezogen und sei in ihre Scheide eingedrungen. Sie habe das keinesfalls gewollt, da die Steinplatte sehr kalt gewesen sei.
 - Zwischen Januar und Februar 2004 sei der Beschuldigte in der Wohnung der Geschädigten in Affoltern a/A. ins Schlafzimmer gekommen, habe ihr gesagt, er brauche es und sie mit Bauch und Gesicht auf das Kissen gedrückt. Obschon sie gesagt habe, sie wolle nicht, habe ihr der Beschuldigte die Beine auseinandergedrückt mit seinen Knien und es sei ihm gelungen, anal und vaginal in sie einzudringen.
 - Im Mai 2006 habe der Beschuldigte die Geschädigte mit der Faust im Rahmen einer familiären Auseinandersetzung im Kinn/Ohrbereich geschlagen. Dadurch habe Gina ein Hämatom im rechten Ohr erlitten.
 - Im Mai 2007 sei Gina bei Nachbarn gewesen. Der Beschuldigte habe sie dort aufgesucht und von ihr verlangt, sie müsse sofort nach Hause kommen. Er sagte, als sie sich weigern wollte, er werde alle umbringen, wenn sie nicht sofort nach Hause komme. Zum Nachbarn meinte er, er solle verschwinden und sich nicht einmischen. Dann habe er sich wieder entfernt. Aufgrund der Drohung und des Zwangs sei die Geschädigte in die gemeinsame Wohnung zurückgekehrt.
 - Im September 2007 habe er sie erneut im Schlafzimmer gepackt, auf das Bett gedrückt, mit den Knien die Beine der Geschädigten mit Kraft auseinandergedrückt und sei anal in sie eingedrungen. Er habe dabei erklärt, er werde sie umbringen, wenn sie schreie und nicht mitmache. Danach kamen die neueren Vorwürfe.

Frage 6: Spielt es eine Rolle, wie weit die Fälle zurückliegen?

Frage 7: Spielt es eine Rolle, wo sich die Taten zugetragen haben (eine Tat soll in der Nähe von Lecce stattgefunden haben).

Die Staatsanwältin signalisiert, dass es sehr viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen werde, da sie versuchen müsse, für die verschiedenen Vorfälle soweit möglich Zeugen (Personen, die danach und davor die Geschädigte gesehen haben oder denen die Geschädigte etwas erzählt hat) aufzutreiben.

Frage 8: Was meinen Sie dazu?

Der Beschuldigte bestreitet nach wie vor jede Tat.

Frage 9: Taxieren Sie aufgrund der Einvernahmen der Geschädigten die Beschuldigungen als recht gefährlich?

Frage 10: Was besprechen Sie mit dem Beschuldigten?

Frage 11: Welche Entlastungsmöglichkeiten könnte man mit dem Beschuldigten besprechen?

Frage 12: Kommen Beweisanträge in Frage, um die Behauptungen der Geschädigten zu erschüttern?

Frage 13: Machen haufenweise Ergänzungsfragen in der Zeugeneinvernahme oder den Zeugeneinvernahmen der Geschädigten Sinn?

Frage 14: Wenn Sie Fragen stellen: wozu würden Sie allenfalls Fragen stellen?

Bei einer weiteren Zeugeneinvernahme kommt ein weiterer Vorwurf. Irgendwann im Jahr 2000 oder 2001 habe Mauro in der gemeinsamen Wohnung in Affoltern a/A ein grosses Küchenmesser hervorgehoben. Dieses sei spitzig und geschliffen gewesen, ca. 30cm lang, er habe es gegen den Hals der Geschädigten gehalten, die zurückgewichen sei. Daraufhin habe der Beschuldigte das Messer gegen seinen Hals gehalten und eine Bewegung vor dem Hals gemacht, um ein Durchschneiden der Kehle zu simulieren. Er habe der Geschädigten erklärt, so schnell würde es gehen, wenn sie weiter gegen ihn aufmucke.

Frage 15: Spielt es für die Verteidigung eine Rolle, dass sich die Vorfälle auf ca. 10 Jahre verteilen?

Frage 16: Spielt es für die Verteidigung eine Rolle, dass Mauro und Gina verteilt über die Zeit zwei Kinder zur Welt gebracht haben?

Frage 17: Spielt es eine Rolle, dass es bei temporären Trennungen immer wieder zum Zusammenleben gekommen ist und ein definitives Zerwürfnis erst kurz vor der Verhaftung eingetreten ist?

Frage 18: Macht es Sinn, eine Begutachtung des Beschuldigten zu beantragen? Was wären Vorteil oder Gefahren?

Frage 19: Alle Vorwürfe kommen wie geschildert in die Anklage. Genügt das den Anforderungen an eine Anklage?

Frage 20: Wann machen Sie eine Verletzung des Anlageprinzips geltend?
